



Kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) (Änderung)

Volkswirtschaftsdirektion

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Kantonalen Tierseuchenverordnung (KTSV)

1. Ausgangslage

Die vorliegende Revision erfolgt aus mehreren Gründen:

Zum einen ist die bisherige zentrale Datenbank zur Registrierung von Hunden ANIS per 1. Januar 2016 erfolgreich durch die Datenbank AMICUS abgelöst worden. Diese wird von der Unternehmung identitas AG auf der Grundlage der bundesrechtlichen Bestimmungen und individueller Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen betrieben. Der Kanton Bern hat mit der Unternehmung identitas AG am 14./21. Dezember 2015 eine solche Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Zurzeit werden die gesetzlichen Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in der eidgenössischen Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV)¹ geändert. Dies führt zu Anpassungen in der Kantonalen Tierseuchenverordnung vom 3. November 1999 (KTSV)². Es geht insbesondere darum festzulegen, welche Stelle künftig für die Registrierung der Hundehalterinnen und Hundehalter zuständig ist. Weiter soll bestimmten Privaten in eingeschränktem Mass der Zugriff auf AMICUS erlaubt werden. Mit diesen Anpassungen wird gewährleistet, dass die Möglichkeiten und Schnittstellen von AMICUS im Interesse der Hundehalterinnen und Hundehalter und der Vollzugsorgane optimal genutzt und eingesetzt werden.

Zum anderen befindet sich die Tierseuchenkasse des Kantons Bern aktuell in einer guten finanziellen Lage, weshalb eine Senkung der jährlichen Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse ab dem Beitragsjahr 2017 erfolgen soll.

Weiter hat die Totalrevision der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)³ zu Veränderungen bei der jährlichen Erhebung der Tierbestände geführt. Die KTSV ist entsprechend anzupassen bzw. zu aktualisieren.

Darüber hinaus wird die Verordnungsänderung zum Anlass genommen, um einige Präzisierungen/Anpassungen in den folgenden Bereichen vorzunehmen: bei der Entschädigung von tierseuchenpolizeilichen Organen (Erwähnung von Leistungsvereinbarungen), bei der Fakturierung von Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (Aufgabenverschiebung von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion [BVE] zur Volkswirtschaftsdirektion [VOL]), beim Bezug und bei der Berechnung der Tierhalterbeiträge (Beitragspflicht der Geflügelbrüterei, Beiträge bei unterjähriger Aufgabe der Tierhaltung, „Kann-Formulierung“ beim Abzug der Tierhalterbeiträge von den Direktzahlungen sowie Einführung einer Meldepflicht und eines Einspracheverfahrens). Schliesslich wird die Verordnungsänderung für einzelne terminologische Anpassungen an das Bundesrecht genutzt.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 7

Die künftige Organisation im kantonbernischen Bienenwesen sieht vor, dass in den einzelnen Regionen je eine Bieneninspektorin oder ein Bieneninspektor als hauptverantwortliche Spezialistin oder als hauptverantwortlicher Spezialist eingesetzt wird. Diese Bieneninspektorinnen und Bieneninspektoren vertreten sich gegenseitig und organisieren ihre Stellvertretungen eigenständig. Die Ernennung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter durch den Kantonalen Veterinärdienst entfällt, weshalb dieser Passus in Art. 7 Abs. 1 KTSV zu streichen ist.

¹ SR 916.401

² BSG 916.51

³ SR 910.13

Artikel 10

Anstelle von öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträgen werden bereits heute regelmässig Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Art. 10 Abs. 2 KTSV ist entsprechend zu ergänzen.

Artikel 13, 13a und 13b

Im Artikeltitel zu Art. 13 und in dessen Abs. 1 wird neu von der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde und ihrer Halterinnen und Halter und nicht wie bis anhin bloss von der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde gesprochen. Der Grund liegt darin, dass Art. 13 sowohl die Registrierung der Hundehalterinnen und Hundehalter als auch jene der Hunde regelt.

Die bislang praktizierte Registrierung der Hundehalterinnen und Hundehalter durch die Tierärzteschaft sowie die direkten Meldungen der Hundehalterinnen und Hundehalter an die Datenbankbetreiberin haben sich als fehleranfällig erwiesen und die Datenqualität in der früheren Datenbank ANIS beeinträchtigt. Um dies zu ändern, ist im neuen Art. 16 der derzeit laufenden Revision der TSV vorgesehen, dass jeder Kanton eine hierfür zuständige Stelle bezeichnet. Diese Verordnungsanpassung auf Bundesebene ist unbestritten. Im Kanton Bern ist als Registrierungsstelle die Wohnsitzgemeinde der Hundehalterin oder des Hundehalters vorgesehen, was in Art. 13 Abs. 2 KTSV verankert wird. Der wesentliche Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die Erstanmeldung einer Hundehalterin oder eines Hundehalters in AMICUS auf den aktuellen und verlässlichen Daten der Wohnsitzgemeinde basiert. Im Kanton Bern nehmen die Wohnsitzgemeinden diese Aufgabe bereits seit dem 1. Januar 2016 wahr. Aufgrund dessen ist, namentlich aus Datenschutzgründen, die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich.

Damit die Wohnsitzgemeinden der Hundedatenbankbetreiberin die entsprechenden Daten liefern können, bedürfen sie in Anwendung des Gesetzes vom 28. November 2006 über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG)⁴ einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese wird in Art. 13 Abs. 3 KTSV erteilt. Gleichzeitig wird in diesem Absatz eine Regelung eingefügt, die es den Wohnsitzgemeinden als Registrierungsstellen ermöglicht, die Mutation von Daten in AMICUS vorzunehmen. Um welche Daten es sich dabei konkret handelt und wie die Mutation zu erfolgen hat, richtet sich nach den Bestimmungen der TSV.

Der bisher in Art. 13 Abs. 2 und 3 KTSV geregelte Datenzugriff durch die bezeichneten Behörden wird neu in Art. 13a KTSV erfasst. In Abs. 1 dieser Bestimmung ergeben sich inhaltlich – mit Ausnahme der Verweisung auf das Bundesrecht (neu ohne Angabe des konkreten Artikels) – keine Änderungen. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird neben der soeben erwähnten Verweisung auf das Bundesrecht zusätzlich auf Art. 32b Abs. 1b der Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV)⁵ verwiesen. Damit soll den bezeichneten Behörden ermöglicht werden, auf Daten betreffend die Ausbildungen und die Bewilligungen von Personen zuzugreifen, die Hunderudel ausführen dürfen. Mit Art. 13b KTSV soll künftig zusätzlich einem kleinen Kreis von Organisationen und Personen der Zugriff auf AMICUS gewährt werden. Konkret handelt es sich dabei um Tierschutzorganisationen, die dem Dachverband Berner Tierschutzorganisationen angegliedert sind, um Tierheime mit Betriebsbewilligung des Kantonalen Veterinärdienstes und um Tierärztinnen und Tierärzte mit Berufsausübungsbewilligung im Kanton Bern. Der Zugriff beschränkt sich auf die Abfrage des amtlichen Namens (Nachnamens) und des Rufnamens (Vornamens), der Wohn- und E-Mail-Adresse sowie der Telefonnummer einer Hundehalterin oder eines Hundehalters. Die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse sind nach dem heutigen Stand der Revision der TSV für die Abfrageberechtigten einzig dann einsehbar, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter diese Daten freiwillig in der Datenbank erfasst. Der Zweck dieser Regelung besteht darin, Findeltiere unbürokratisch auch ausserhalb der Bürozeiten identifizieren und zurückgeben zu können. Diese Dienstleistung für die Hundehalterinnen und Hundehalter entlastet auch die Behörden. Die Zugriffsberechtigungen werden durch die Datenbankbetreiberin erteilt, nachdem der Kantonale Veterinärdienst geprüft hat, ob die antragstellende Organisation oder Person hierfür

⁴ BSG 152.05

⁵ BSG 916.812

geeignet ist und eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet hat. Das Kriterium der Eignung ist namentlich dann erfüllt, wenn eine Organisation oder eine Person regelmässig Findeltiere aufnimmt. Eine periodische Überprüfung durch den Kantonalen Veterinärdienst stellt sicher, dass die Zugriffsberechtigungen aktuell bleiben. Die entsprechende Liste wird aus Transparenzgründen im Internet veröffentlicht.

Artikel 17

Die Revision der Abfallgesetzgebung führt zu einer Aufgabenverschiebung von der BVE zur VOL. Neu auferlegt das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern (LANAT) als zuständige Stelle der VOL den Sammelstellen die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten entstehen.

Artikel 21

In Anpassung an den Sprachgebrauch auf Bundesebene (Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 [TSG]⁶, TSV) wird in Art. 21 neu von Tierhalterbeiträgen und nicht wie bis anhin von Eigentümerbeiträgen gesprochen. Diese Anpassung ist auch deshalb angezeigt, weil bei der Festsetzung der Beiträge an die Tierseuchenkasse das Eigentum an den Tieren nicht massgebendes Kriterium ist. Weiter wird in Art. 21 Abs. 1 Bst. a KTSV der Ausdruck „Raufutter verzehrend“ an die Schreibweise in der Bundesgesetzgebung angeglichen.

Die Tierseuchenkasse weist per 31. Dezember 2016 einen Vermögensbestand von 9.8 Mio. Franken aus. Aufgrund dieses Bestandes und der aktuell guten Seuchenlage sollen die jährlichen Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse ab dem Beitragsjahr 2017 pro Tierkategorie um durchschnittlich 40 Prozent gesenkt werden. Zudem wird der Mindestbeitrag pro Tierhaltung von CHF 30.– auf CHF 18.– reduziert. Dies hat zur Folge, dass sich die Beiträge, die sich im Jahr 2016 auf gesamthaft 3.6 Mio. Franken beliefen, jährlich um geschätzte 1.4 Mio. Franken auf neu 2.2 Mio. Franken reduzieren werden. Diese Summe entspricht in etwa den Ausgaben, die im Jahr 2016 aus der Tierseuchenkasse getätigt wurden. Die Reduktion der Tierhalterbeiträge erweist sich damit auch vor diesem Hintergrund als gerechtfertigt. Im Übrigen kann der Regierungsrat bei Bedarf die Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse wieder anpassen.

Im eidgenössischen Tierseuchenrecht (TSG und TSV) werden die Begriffe „Geflügel“ und „Hausgeflügel“ verwendet, im Landwirtschaftsrecht (DZV) meist der Begriff „Nutzgeflügel“. Da sämtliche Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter Beiträge an die Tierseuchenkasse zu entrichten haben, wird in Art. 21 Abs. 1 Bst. c KTSV neu der allgemeine Begriff „Geflügel“ verwendet.

Der Kreis der beitragspflichtigen Tierhalterinnen und Tierhalter wird um die Geflügelbrütereien ergänzt (Art. 21 Abs. 1 Bst. h KTSV), da diese die Voraussetzungen einer Tierhaltung gemäss Art. 6 Bst. o TSV erfüllen. Sie verursachen beim Kantonalen Veterinärdienst Aufwand (Registrierung, Überwachung und Datenunterhalt) und sind von Seuchenabklärungen und -vorfällen ebenfalls betroffen. Ihre Tierhalterbeiträge werden als Jahrespauschalen festgelegt, deren Höhe von der Anzahl der pro Jahr bebrüteten Eier abhängt.

In Bezug auf die Berechnung der Tierbestände für die einzelnen Tierkategorien (Art. 21 Abs. 3 KTSV) wird neu allgemein auf die Bestimmungen in der DZV und in der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV)⁷ verwiesen. Damit können künftig allfällige Widersprüche zum (sich ändernden) Bundesrecht vermieden werden. Die Neuregelung ermöglicht es, sämtliche Tierbestände aufgrund der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben zu bestimmen.

Künftig können Tierhalterinnen und Tierhalter, die Anspruch auf Direktzahlungen haben, bei der Datenerhebung wählen, ob ihre Beiträge an die Tierseuchenkasse von den Direktzahlungen abgezogen oder ob ihnen diese Beiträge separat in Rechnung gestellt werden sollen. Art. 21 Abs. 5 KTSV wird entsprechend umformuliert.

⁶ SR 916.40

⁷ SR 919.117.71

Artikel 21a

Mit Art. 21a KTSV wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass künftig auch von all jenen Tierhalterinnen und Tierhaltern Beiträge eingefordert werden können, welche die Tierhaltung unterjährig aufgeben. Bislang bestand diesbezüglich einzig eine Rechtsgrundlage auf Bundesebene für die Bezügerinnen und Bezüger von Direktzahlungen.

Artikel 21b

Die KTSV umfasste bisher keine Meldepflicht in Bezug auf die Tierbestände; eine solche existierte einzig auf eidgenössischer Ebene für jene Tierhalterinnen und Tierhalter, die Direktzahlungen beziehen. Die gesetzliche Grundlage auf kantonaler Ebene wird nunmehr mit Art. 21a KTSV geschaffen. Die Tierhalterinnen und Tierhalter sind künftig verpflichtet, ihre Tierbestände jährlich zu melden. Damit werden primär zwei Ziele verfolgt: Zum einen besteht bei Ausbruch einer Seuche für die zuständigen Behörden Klarheit, welche Tierarten sich in welcher Anzahl an welchen Standorten befinden. Zum anderen können zur Bemessung der Beiträge für die Tierseuchenkasse die Tierzahlen umfassend erhoben werden. Sollte eine Tierhalterin oder ein Tierhalter die Tierbestände nicht bis zum Erhebungsdatum melden, erlässt der Kantonale Veterinärdienst eine entsprechende Verfügung. Bleibt die Meldung weiterhin aus, erfolgt die Aufnahme der Tierbestände durch die Behörde, und zwar auf Kosten der säumigen Tierhalterin bzw. des säumigen Tierhalters.

Artikel 32

Beim Bezug der Tierhalterbeiträge wird eine Vielzahl schematisierter Beitragsverfügungen erlassen. Solche Massenverwaltungsakte sind fehleranfälliger als Einzelverfügungen. Aus diesem Grund wird dem eigentlichen Beschwerdeverfahren ein Einspracheverfahren vorgelagert. Damit können fehlerhafte Beitragsverfügungen im Zusammenhang mit der Erhebung von Tierhalterbeiträgen kundenorientiert und ohne grossen Verwaltungsaufwand von der verfügenden Behörde korrigiert werden.

Artikel T1-1 Übergangsbestimmung

Die Änderung der KTSV tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Die Senkung der Tierhalterbeiträge an die Tierseuchenkasse (vgl. Art. 21 Abs. 1 Bst. a – g und Abs. 4 KTSV) ist indes rückwirkend auf den 1. Januar 2017 anwendbar. Damit wird gewährleistet, dass für das ganze Beitragsjahr mit denselben Beiträgen pro Tierkategorie kalkuliert werden kann. Diese rückwirkende Anwendbarkeit ist rechtskonform, da sich die Beitragsreduktionen zugunsten der Tierhalterinnen und Tierhalter auswirken. Demgegenüber ist die Aufgabenverschiebung von der BVE zur VOL (vgl. Art. 17 Abs. 1 KTSV) erst ab dem 1. Januar 2018 anwendbar. Mit diesem Hinausschieben des Zeitpunkts der Anwendbarkeit wird das erforderliche Zeitfenster geschaffen, um eine geordnete Übertragung dieser Aufgabe sicherzustellen.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Senkung der Tierhalterbeiträge um durchschnittlich 40 Prozent pro Tierkategorie führt zu jährlichen Mindereinnahmen von geschätzten 1.4 Mio. Franken in der als Spezialfinanzierung geführten Tierseuchenkasse. Aus heutiger Sicht dürften die Einnahmen und Ausgaben künftig etwa gleich hoch sein. Der Vermögensbestand der Tierseuchenkasse (9.8 Mio. Franken per 31. Dezember 2016) wird somit durch die Senkung der Tierhalterbeiträge nicht geschmälert.

4. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die zuständige Stelle in der BVE wird dadurch entlastet, dass die Rechnungsstellung an die Sammelstellen gemäss Art. 17 Abs. 1 KTSV an die VOL übertragen wird. Diese Aufgabenverschiebung führt in der VOL zu einer Mehrbelastung, die ungefähr 5 – 10 Stellenprozente ausmacht. Diese Mehrbelastung kann im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen bewältigt bzw. kompensiert werden. Zudem dürften geringfügige Anpassungen der Strukturen und Prozesse nötig sein. Anderweitige personelle und organisatorische Auswirkungen hat die Vorlage nicht.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Umstand, dass die Wohnsitzgemeinden neu als Registrierungsstelle für die Hundehalterinnen und Hundehalter zuständig sind, dürfte bei diesen zu einer geringen administrativen Zusatzbelastung führen. Nach Einschätzung des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) fallen zudem bei den einzelnen Gemeinden einmalige Kosten von mehreren tausend Franken und jährlich wiederkehrende Kosten von mehreren hundert Franken für die Anpassung der Gemeindesoftware an, um den automatisierten Datenfluss zu AMICUS zu installieren. Diesbezüglich ist indes relativierend anzufügen, dass die Gemeinden diese Aufgabe bereits seit dem 1. Januar 2016 wahrnehmen und dass in AMICUS eine Schnittstelle zur Gemeindesoftware für die Erhebung der Hundetaxen geschaffen wurde, um die entsprechenden Abläufe zu vereinfachen. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht ersichtlich.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine absehbaren Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

7. Ergebnis der Konsultation

Die Vorlage ist bei insgesamt 10 Organisationen und Verbänden der Gemeinden, der Landwirtschaft, der Bienenzucht, der Fischerei, der Kynologie, des Tierschutzes und der Tierärzteschaft in Konsultation gegeben worden. Drei davon, nämlich die Interessengemeinschaft Kynologischer Organisationen im Kanton Bern und angrenzenden Gebieten (IGKO), der Berner Bauern Verband (BEBV) und der VBG, haben eine Stellungnahme eingereicht und sich zustimmend zur Vorlage geäußert.

Der VBG weist ergänzend darauf hin, dass die Wohnsitzgemeinden einzig für die Übermittlung der Daten an die Datenbankbetreiberin zwecks Erstanmeldung der Hundehalterinnen und Hundehalter verantwortlich sein sollten. Die Vornahme von Mutationen müsse demgegenüber weiterhin den Hundehalterinnen und Hundehaltern obliegen. Gleichzeitig müssten die Gemeinden aber einen Zugang erhalten (via automatisierter Schnittstelle sowie manuell), damit sie allfällige ihnen bekannte Mutationen direkt vornehmen könnten. Aus dem Vortrag zu Art. 13, 13a und 13b geht – in Übereinstimmung mit den Vorbringen des VBG – hervor, dass die Wohnsitzgemeinden für die Erstanmeldung einer Hundehalterin oder eines Hundehalters zuständig sind. Das Anliegen des VBG, den Wohnsitzgemeinden zu ermöglichen, Mutationen von Daten in AMICUS vornehmen zu können, wird in Art. 13 Abs. 3 KTSV berücksichtigt. Diese neue Regelung verweist auf die Bestimmungen der TSV. Aufgrund der laufenden Revision der TSV ist derzeit aber nicht absehbar, welche zusätzlichen Kompetenzen die Wohnsitzgemeinden im Zusammenhang mit der Mutation von Daten in AMICUS erhalten werden. Um Widersprüche mit dem eidgenössischen Recht zu verhindern, erfolgt in Art. 13 Abs. 3 KTSV einzig ein allgemeiner Verweis auf das Bundesrecht.

Bern, 11. Mai 2017

Der Volkswirtschaftsdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat